

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 10.06.2008

Schadensersatz bei Verletzung von Rücksichtnahme- und Schutzpflichten

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>

Einführung in das Zivilrecht II (17)

Vorbemerkung

- Der „einfache“ Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB kommt besonders häufig bei Verletzung von Schutz- und Rücksichtnahmepflichten nach § 241 Abs. 2 BGB in Betracht.
 - Aber: Zuweilen kommt § 280 Abs. 1 BGB allein auch bei Verletzung von Leistungspflichten zum Zuge.
- Die Verletzung von Schutz- und Rücksichtnahmepflichten führt häufig (nur) zu einem Anspruch auf Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB.
 - Aber: Zuweilen ergibt sich auch ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung (§ 282 BGB).
- Daher werden einfacher Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB und die Haftung für die Verletzung von Schutz- und Rücksichtnahmepflichten gemeinsam behandelt.

Prof. Dr. Th. Rüfner

2

Einführung in das Zivilrecht II (17)

Übersicht zum Thema „Haftung bei Verletzung von Rücksichtnahme- und Schutzpflichten“

- Die Entstehung von Rücksichtnahme- und Schutzpflichten (§ 241 Abs. 2 BGB).
- Haftung auf Schadensersatz statt der Leistung (§ 282 BGB).
- Einfacher Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB.
 - Schadensersatz wegen Verletzung von Pflichten aus § 241 Abs. 2 BGB.
 - Exkurs: Haftung wegen „Mangelfolgeschäden“.

Prof. Dr. Th. Rüfner

3

Einführung in das Zivilrecht II (17)

Fall

Unternehmensberater U wurde von Betriebsinhaber B beauftragt, ihn bei der Überwindung einer Krise des Unternehmens zu beraten. U äußert in einem Zeitungsinterview, das Unternehmen des B sei „wohl nicht zu retten“. Daraufhin kündigen mehrere Banken ihre Geschäftsverbindung mit B. Ein geplanter Verkauf des Unternehmens für € 5 Mio. an einen Investor scheitert. B muss Insolvenz anmelden. B fordert Schadensersatz von U.

Prof. Dr. Th. Rüfner

4

Einführung in das Zivilrecht II (17)

Lösung

- Anspruch B→U aus § 280 Abs. 1 BGB
- Schuldverhältnis? +, Beratervertrag (611 BGB).
 - Pflichtverletzung?
 - Pflicht zur Wahrung der Unternehmensinteressen des B, § 241 Abs. 2 BGB.
 - Grund: U hat aufgrund seiner Kenntnisse besondere Möglichkeiten, B zu schädigen und es widerspricht dem Sinn des geschlossenen Vertrages, wenn U dem Unternehmen des B schadet.
 - Vertretenmüssen? +, U hat mindestens fahrlässig iSv § 276 BGB gehandelt.
 - Schaden: € 5 Mio. (§ 252 BGB).
- Aus § 823 Abs. 1 BGB wäre kein Ersatz zu erlangen (reiner Vermögensschaden).

Prof. Dr. Th. Rüfner

5

Einführung in das Zivilrecht II (17)

Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB

- Schutz- und Rücksichtnahmepflichten können sich aus Vertrag oder Gesetz ergeben:
 - Beispiel: § 618 BGB, Vereinbarung besonderer Verschwiegenheitspflichten für Arbeitnehmer etc.
- Ansonsten Herleitung aus § 242 BGB
 - Einwirkungsmöglichkeiten des Schädigers.
 - Sinn und Zweck des Vertrages.
- Abgrenzung zu Leistungspflichten:
 - Äquivalenz- vs. Integritätsinteresse!
 - Leistungspflichten dienen dazu, dass der Gläubiger „für sein Geld“ die versprochene Leistung erhält.
 - Schutzpflichten sollen verhindern, dass andere Rechtsgüter des Gläubigers geschädigt werden.

Prof. Dr. Th. Rüfner

6

Einführung in das Zivilrecht II (17)

Schadensersatz statt der Leistung nach § 282 BGB

- So:
- Voraussetzungen des § 282 BGB
 - Schuldverhältnis
 - Verstoß gegen Pflicht nach § 241 Abs. 2 BGB.
 - Unzumutbarkeit.
 - Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB
 - Schuldverhältnis (s.o.)
 - Pflichtverletzung (s.o.)
 - Vertretenmüssen
 - Schaden.
- Oder so:
- Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB
 - Schuldverhältnis.
 - Pflichtverletzung in Form eines Verstoßes gegen § 241 Abs. 2 BGB.
 - Vertretenmüssen.
 - Schaden.
 - Voraussetzungen des § 282 BGB
 - Unzumutbarkeit.

Prof. Dr. Th. Rüfner

7

Einführung in das Zivilrecht II (17)

Fall

Handelsvertreter B beauftragt Malermeisterin U mit der Renovierung seines Büros. Die Büroräume bestehen aus dem eigentlichen Arbeitsraum (50 m²), sowie Vorzimmer und Aktenarchiv (zusammen ebenfalls 50m²). Der vereinbarte Werklohn beträgt € 2.500,-. An einem Freitag hat U die Renovierung von Vorzimmer und Archiv abgeschlossen. Noch bevor U am folgenden Montag ihre Arbeit fortsetzen kann, stellt B fest, dass U wichtige Geschäftsunterlagen abfotografiert und einem Konkurrenten zugänglich gemacht hat. Dadurch erleidet B einen Verlust von € 5.000,-. Empört erklärt U der B, er lege auf ihre Dienste keinen Wert mehr. Er beauftragt Maler M mit dem Abschluss der Arbeiten. Dieser fordert für die ausstehenden Renovierungsarbeiten € 1.500,-.

Prof. Dr. Th. Rüfner

8

Einführung in das Zivilrecht II (17)

Vorüberlegung

- Verlust des B:
 - Einbuße wg. der Geschäftspapiere: € 5.000,-
 - Mehrkosten wg. Auftrag für M: € 250,-.

Prof. Dr. Th. Rüfner

9

Einführung in das Zivilrecht II (17)

Anspruch auf „einfachen“ Schadensersatz

- Anspruchsgrundlage: § 280 Abs. 1 BGB
- Schuldverhältnis? +, Werkvertrag
 - Pflichtverletzung? +, U ist aus § 241 Abs. 2 BGB zur Respektierung der Privatsphäre des B verpflichtet.
 - Vertretenmüssen? +
 - Ersatzfähiger Schaden?
 - € 5.000,-: Schaden ist mit PV endgültig eingetreten.
 - € 250,-: Schaden tritt erst durch Ablehnung der Leistung seitens B ein → Schadensersatz statt der Leistung.

Prof. Dr. Th. Rüfner

10

Einführung in das Zivilrecht II (17)

Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung

- Anspruchsgrundlage: §§ 280 Abs. 1, Abs.3, 282 BGB
- Schuldverhältnis? +
 - Pflichtverletzung? +
 - Unzumutbarkeit? +
- Auch die Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 S. 1 BGB sind gegeben.
- Vertretenmüssen? +
 - Schaden? +
 - Da B das Interesse an der Telleistung (bereits erbrachte Renovierungsleistung) nicht verliert, nur Ersatz für die noch ausstehenden Leistungen (analog § 281 Abs. 1 S. 2 BGB).
 - Durch Teilrücktritt nach § 324 BGB erlischt die Verpflichtung des B in Höhe von € 1250.
 - Schaden nach Differenzmethode: € 250,-.

Prof. Dr. Th. Rüfner

11

Einführung in das Zivilrecht II (17)

„Einfacher“ Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB

- § 280 Abs. 1 BGB allein ist immer anwendbar, wenn der Schadensersatz NICHT Ersatz dafür ist, dass der Gläubiger die Hauptleistung nicht erhält.
- Bei Pflichtverletzungen nach § 241 Abs. 2 BGB geht es grundsätzlich nicht um Ersatz dafür, dass eine Leistung ausbleibt.
 - Daher gilt immer § 280 Abs. 1 BGB, wenn nicht § 282 BGB eingreift.
 - Auch bei Verletzungen der Leistungspflicht kommt Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB im Bereich der so genannten **Mangelfolgeschäden** in Betracht.

Prof. Dr. Th. Rüfner

12

Einführung in das Zivilrecht II (17)

Fall

K bestellt bei V einen fabrikneuen PKW zum Preis von € 25.000,-. Nach einigen Wochen wird das Fahrzeug vom Hersteller an V geliefert. K holt den Wagen ab und bezahlt bar.

Bei der ersten größeren Fahrt versagen die Bremsen des PKW, so dass der Wagen von der Straße abkommt und völlig zerstört wird. K erleidet erhebliche Verletzungen und fordert von V ein Schmerzensgeld. Dass die Bremsen schlecht funktionierten war V bei der Überprüfung des Fahrzeugs aufgefallen. Er hatte es versäumt, K darauf hinzuweisen.

Prof. Dr. Th. Rüfner

13

Einführung in das Zivilrecht II (17)

Lösung (I)

Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB

- Allgemeine Gewährleistungsvoraussetzungen?
 - Kaufvertrag? +
 - Mangel? +
- Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB
 - Schuldverhältnis, Pflichtverletzung? S.o.
 - Vertretenmüssen? + (Vorsatz des V).
 - Schaden: Schmerzen des K sind ersatzfähig. Der Schaden durch die Zerstörung des PKW ist Schadensersatz statt der Leistung!

Prof. Dr. Th. Rüfner

14

Einführung in das Zivilrecht II (17)

Lösung (II)

Anspruch aus §§ 437 Nr.3, 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 BGB auf € 25.000,-.

- Allgemeine Gewährleistungsvoraussetzungen?
 - Kaufvertrag? +
 - Mangel? +
 - Leistungsanspruch? +
 - Fristsetzung nach Fälligkeit? -
- Kein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, da keine Frist gesetzt wurde.

Prof. Dr. Th. Rüfner

15

Einführung in das Zivilrecht II (17)

Lösung (III)

Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB auf € 25.000,-.

- Eigentumsverletzung? -, der PKW im Eigentum des K ist zwar zerstört; er trug aber bereits den „Keim des Untergangs in sich“ → K hatte Eigentum an einer unbeeinträchtigten Sache (in manchen Konstellationen str. → sog.-Weiterfresserfälle)!
- Aber: Anspruch auf Schmerzensgeld besteht auch aus § 823 Abs. 1 BGB!

Prof. Dr. Th. Rüfner

16

Einführung in das Zivilrecht II (17)

Mangel- und Mangelfolgeschäden

- Mangelschaden
 - Der Schaden, der unmittelbar dadurch verursacht wird, dass der Gläubiger eine nicht vertragsgemäße Leistung erhält.
 - Wertverlust der gelieferten Sache; auch: Zerstörung der Sache wegen eines schon existierenden Mangels.
 - Anspruchsgrundlage(n): §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281, 283, 311a Abs. 2 BGB:
- Mangelfolgeschäden
 - Schaden, den der Gläubiger infolge einer nicht vertragsgemäßen Leistung an anderen Rechtsgütern erleidet.
 - Körperverletzungen und Zerstörungen von Sachen, die schon immer dem Gläubiger gehörten.
 - Anspruchsgrundlage: § 280 Abs. 1 BGB.

Prof. Dr. Th. Rüfner

17

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 11.06.2008

Haftung für vorvertragliche Pflichtverletzungen

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>